

# Förderverein

## „Kapelle zum Heiligen Kreuz Bessin“ e.V.



### SATZUNG

des Fördervereins "Kapelle zum Heiligen Kreuz, Bessin/Rügen" e.V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein "Kapelle zum Heiligen Kreuz, Bessin/Rügen" e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bessin auf Rügen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kapelle als wertvolles Denkmal in seiner baulichen Substanz, einschließlich seiner Inneneinrichtung ein. Dieses Ziel soll vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - die Kapelle soll in ihrer jetzigen Form einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
  - die Kapelle soll als Sakralbau erhalten bleiben und für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt werden, wie z. B.:
    - kirchliche Trauungen, Taufen
    - Andachten u. ä.
    - Veranstaltungen und Buchlesungen,
    - Kunstausstellungen u. ä.
  - der Verein bemüht sich durch Spendensammlungen, Kollekten u. sonstigen Einnahmen zur Erhaltung der Kapelle beizutragen
  - der Verein fördert alle Aktivitäten, die diesem Ziel dienen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, ausgenommen sind hiervon Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen. Diese sind jährlich durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
5. Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Zahlungsmodalitäten legt die Kassenordnung des Vereins fest.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung angekündigt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dieses verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist zuständig für die Beschlussfassung über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestätigung des Haushaltsplanes, - die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wahlen zur Person sind geheim, es sei denn, die Anwesenden sprechen sich einstimmig für eine offene Wahl aus.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Rechnungsprüfung durch den verbleibenden Rechnungsprüfer allein. Der Kassenprüfungsbericht ist jährlich auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Der Verein kann nur von der absoluten Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder aufgelöst werden. Dem Beschluss zur Auflösung muss eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt haben. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Sitzung unter Wahrung der Frist einzuberufen. Sie ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren. Etwa vorhandenes Vereinsvermögen ist unter Wahrung der steuerbegünstigenden Vorschriften der Abgabenordnung der Kirchengemeinde Rambin/Altefähr zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Stralsund am 26. November 1997